

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 812; VVG § 67

Ein Haftpflichtversicherer, der in Unkenntnis seines Leistungsverweigerungsrechts wegen willkürlicher Gefahrerhöhung und ohne Verpflichtung nach § 158 c VVG den Schaden ersetzt, nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung aber seinem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz wirksam entzieht, kann seine Leistung nicht von einem ausserhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden, gesamtschuldnerisch haftenden Mitschädiger als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern, weil auch in solchem Falle die Sonderregelung des § 67 VVG einen Rückgriff nach den allgemeinen Bereicherungsvorschriften ausschliesst (im Anschluss an BGHZ 32, 331.).

BGH, Urt. vom 15. Oktober 1963 - VI ZR 97/62

OLG Karlsruhe
LG Konstanz

VI ZR 97/62

Verkündet
am 15. Oktober 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] F[REDACTED]-Versicherungs-AG in D[REDACTED], B[REDACTED]
strasse [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

-- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --

gegen

den Bundesbahnbeamten Karl-Heinz L[REDACTED] in D[REDACTED],
T[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfetzschnur

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Ober-
landesgerichts Karlsruhe - 5. Zivilsenat in Freiburg - vom
22. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Am 7. August 1958 ereignete sich auf der Boisheimer Strasse in Lobberich (Kreis Kempen-Krefeld) ein Verkehrsunfall. Der Versicherungsnehmer der Klägerin, S■■■■, folgte mit seinem Personenkraftwagen dem des Beklagten in kurzem Abstand. Der Beklagte erkannte in dem Fahrer eines entgegenkommenden Motorrollers seinen Bekannten P■■■■, den er gerade aufsuchen wollte, und hielt sein Fahrzeug nahe der Fahrbahnmittle an. Um nicht aufzufahren, überholte S■■■■ den bremsenden Wagen des Beklagten. Er geriet hierbei ins Schleudern und stiess mit P■■■■ zusammen, der erheblich verletzt wurde. S■■■■ und der Beklagte wurden dieserhalb zu Strafe verurteilt. An dem Wagen von S■■■■ befanden sich drei abgefahrene Reifen.

Die Klägerin entschädigte den Verletzten P■■■■ und wandte hierfür insgesamt 13.042,55 DM auf. Nach Einsicht in das Strafurteil entzog sie S■■■■ nachträglich den Versicherungsschutz wegen Gefahrerhöhung und kündigte zugleich den Versicherungsvertrag. S■■■■ klagte nicht innerhalb von sechs Monaten auf Leistung.

Die Klägerin hat vom Beklagten Ersatz ihrer Aufwendungen mit der Begründung begehrt, er sei um den Betrag ungerechtfertigt bereichert, weil er als Gesamtschuldner neben S■■■■ dem Verletzten auf vollen Schadensersatz hafte und hierauf auch in Anspruch genommen worden wäre, wenn die Klägerin den Schaden nicht in ihrer derzeitigen Unkenntnis der Gefahrerhöhung und damit ihres Leistungsverweigerungsrechts reguliert hätte. Denn die Klägerin habe auch nicht nach § 158 c VVG einzutreten brauchen, weil ein anderer Haftpflichtversicherer - der des Beklagten - zur Deckung verpflichtet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gewesen sei (Abs. 4 der Vorschrift.). Sollte die Leistung der Klägerin dennoch § 158 c VVG zu unterstellen sein, so habe sie nach § 158 f VVG die Forderung des Geschädigten erworben, die sie gegen den Beklagten als Gesamtschuldner geltend machen könne. - Der Beklagte hat der Klägerin nach Klageerhebung 4.347,51 DM erstattet; insoweit haben die Parteien die Hauptsache in der ersten mündlichen Verhandlung für erledigt erklärt. Die Klägerin hat alsdann Zahlung von 13.042,55 DM nebst Zinsen abzüglich des vergüteten Betrages verlangt.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, die Klägerin habe ~~Si~~ den Versicherungsschutz verspätet und damit unzulässig entzogen, so dass sie ihm gegenüber zur Deckung des Schadens verpflichtet geblieben sei. Zumindest habe sie ihre Leistung nach § 158 c VVG erbracht, also ebenfalls nicht ohne rechtlichen Grund. Im ersten Fall seien ihre Rückgriffsmöglichkeiten durch § 67 VVG, im zweiten durch § 158 f VVG abschliessend geregelt; für Bereicherungsansprüche bleibe hierneben kein Raum. Auf keinem Wege ergebe sich ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten, der über seine Ausgleichspflicht nach § 426 BGB hinausgehe. Diese sei durch die Erstattung von einem Drittel der Klageforderung erfüllt. Den Ersatz von Regulierungskosten und von Leistungen an einen Träger der Sozialversicherung könne die Klägerin über § 158 f VVG niemals fordern.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 12.494,95 DM abzüglich gezahlter 4.347,51 DM stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Hauptsache wegen des Betrages von 4.347,51 DM für erledigt erklärt und die Klage im übrigen abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Der Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz kommt entgegen der Ansicht der Revision nicht als Klagegrundlage in Betracht. Selbst wenn er nach § 158 f VVG auf die Klägerin übergegangen wäre, so doch nur insoweit, als er sich gegen ihren Versicherungsnehmer S. richtete. Gegen Mitschädiger, die - wie der Beklagte - völlig ausserhalb des Versicherungsverhältnisses stehen, kann der Versicherer nicht aus § 158 f VVG Rückgriff nehmen (BGHZ 32, 351; Wussow Unfallhaftpflichtrecht 7. Aufl., Tz. 1021 a.E.). Tatsächlich ist ein Forderungsübergang nach § 158 f VVG überhaupt nicht erfolgt, weil der ihn auslösende Fall des § 158 c VVG nicht vorlag. Wenn die Klägerin, wie sie behauptet, gegenüber ihrem Versicherungsnehmer S. wegen der Gefahrerhöhung nicht zur Leistung verpflichtet war, so war sie es auch nicht gegenüber dem Geschädigten. Denn diesem haftete unstreitig der voll eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer des Beklagten. Da hierdurch der Schutz des Geschädigten, auf den allein abzustellen ist, bereits gewährleistet war, entfiel in entsprechender Anwendung von § 158 c VVG die nur hilfsweise bestimmte Forthaftung des nicht deckungspflichtigen Haftpflichtversicherers (st. Rspr., vgl. BGHZ 7, 244; 20, 371; 25, 330.). Die Klägerin hat denn auch den Schaden nicht im Hinblick auf § 158 c VVG reguliert, sondern weil sie derzeit der Überzeugung war, hierzu auf Grund eines ungestörten Deckungsverhältnisses verpflichtet zu sein.

2. Auf § 812 BGB lässt sich die Klage ebenfalls nicht stützen. An der Rechtsprechung, dass die Sonderregelung des § 67 VVG für einen Anspruch des Schadensversicherers gegen den Schädiger aus ungerechtfertigter Bereicherung keinen Raum lässt (BGHZ 32, 331), ist festzuhalten. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision ist lediglich der Meinung, dass § 67 VVG nicht wirksam werde und deshalb einen Rückgriff nach den allgemeinen Bereicherungsvorschriften nicht hindere, wenn - wie hier zu unterstellen - der Versicherer geleistet hat, obwohl er von der Verpflichtung zur Leistung frei war. Dabei wird jedoch übersehen, dass es nicht auf das Eingreifen von § 67 VVG im Einzelfall ankommt, sondern darauf, ob es sich um eine unter die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes fallende Leistung des Versicherers handelt. Die angezogene Entscheidung BGHZ 32, 331 betrifft einen Fall der Entschädigung des Verletzten nach § 156 c VVG, in dem ein Übergang von Ersatzansprüchen nach § 67 VVG gar nicht stattfinden konnte. Davon abgesehen irrt die Revision aber auch, wenn sie meint, dass § 67 VVG vorliegend nicht eingreife. Die Vorschrift knüpft nach ihrem Wortlaut den Rechtsübergang lediglich daran, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt, ihm im Falle der Haftpflichtversicherung also von den Ansprüchen des Geschädigten befreit. Dass weitere Voraussetzung ein "vollwirksamer" Versicherungsvertrag sei, wie die Revision meint, ist in § 67 VVG nicht bestimmt. Es kann dahinstehen, ob die Vorschrift nach ihrem Sinn unanwendbar bleiben muss, wenn der Versicherer ohne ein bestehendes Versicherungsverhältnis oder aus bewusster Liberalität leistet. Soweit der Versicherer einen Schaden ersetzt, der an sich unter den genommenen Versicherungsschutz fällt, ist jedenfalls der Ansicht beizutreten, dass es für den Rechtsübergang nach § 67 VVG keine Rolle spielt.

ob der Versicherer zur Leistungsverweigerung berechtigt gewesen wäre (Prölss Versicherungsvertragsgesetz 13. Aufl., Anm. 4 zu § 67 VVG mit Hinw.). Durch die Zahlung der Klägerin ist mithin ungeachtet ihres Leistungsverweigerungsrechts die Forderung des Geschädigten erloschen, soweit sie im Innenverhältnis der Gesamtschuldner von dem Versicherungsnehmer S. zu befriedigen war; im übrigen ist sie nach § 426 Abs. 2 BGB, § 67 VVG auf die Klägerin übergegangen und alsdann vom Beklagten beglichen worden. Diese unter der Herrschaft des Versicherungsvertragsgesetzes und seiner Ausgleichsregelung einmal eingetretenen Wirkungen konnte die Klägerin nicht dadurch ungeschehen machen, dass sie sich später, als sie Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhielt, auf ihr Leistungsverweigerungsrecht berief. Dies um so weniger, als die Klägerin es zumindest im Ergebnis in der Hand hatte, ob sie wegen des Verstosses überhaupt zur Leistungsfreiheit gelangen wollte. Auch durch den Entschluss der Klägerin wurde mithin die gezahlte Entschädigung nicht zu der "Leistung ausserhalb des Versicherungsvertragsgesetzes", als die sie die Revision - alternativ mit der Beurteilung nach § 158 c VVG - ansieht. Alsdann muss es jedoch dabei verbleiben, dass Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgeschlossen sind. Ob der Beklagte in dem Umfang, wie ihn die Klägerin noch auf Zahlung in Anspruch nimmt, als bereichert anzusehen ist, kann unter diesen Umständen dahinstehen. - Auf den Gesichtspunkt der auftraglosen Geschäftsführung als Klagestütze ist die Revision mit Recht nicht zurückgekommen.

3. Dem Berufungsgericht muss deshalb im Ergebnis darin beigetreten werden, dass die Klage, soweit nicht die Hauptsache erledigt ist, der rechtlichen Grundlage entbehrt. Die Revision der Klägerin war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner